

# summa summarum

## Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

<b><u>In eigener Sache</u></b>	<b>2</b>
Erscheinungsrhythmus ändert sich	
<b><u>Krankenversicherung von Arbeitnehmern</u></b>	<b>3</b>
Vermutung hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit	
<b><u>Künstlersozialversicherung</u></b>	<b>5</b>
KSVG-Update	
<b><u>Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt</u></b>	<b>12</b>
Wie wird es ermittelt?	
<b><u>Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung</u></b>	<b>14</b>
Neue Funktionen ab 2016	
<b><u>Voraussichtliche Rechengrößen 2016</u></b>	<b>16</b>



## In eigener Sache

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:

- Deutsche Rentenversicherung
- Baden-Württemberg,
- Bayern Süd,
- Berlin-Brandenburg,
- Braunschweig-Hannover,
- Hessen,
- Mitteldeutschland,
- Nord,
- Nordbayern,
- Oldenburg-Bremen,
- Rheinland,
- Rheinland-Pfalz,
- Saarland,
- Schwaben,
- Westfalen,

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:  
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern  
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund  
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 27.11.2015

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter [www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu).

### **summa summarum ändert den Erscheinungsrhythmus - künftig nur noch vier statt sechs Ausgaben.**

Nach dem Umstieg im Jahr 2014 von unseren Printversionen auf ein reines Online-Angebot wollen wir Sie heute mit einer weiteren Änderung vertraut machen.

Ab dem Jahr 2016 werden wir Ihnen summa summarum statt sechsmal viermal im Jahr zur Verfügung stellen. Zu aktuellen Themen werden wir Sie auch weiterhin zwischen den Ausgaben mit unserem Newsletter informieren. Und Sie selbst können natürlich jederzeit unter [www.summa-summarum.eu](http://www.summa-summarum.eu) in unserem Online-Lexikon speziell für Unternehmen recherchieren, in alten Ausgaben blättern oder nach einem Rundschreiben suchen.

Schwerpunkte unserer Ausgaben werden weiterhin die Darstellung von Detailfragen und Informationen über neue Entwicklungen sein, wie sie sich durch die Gesetzgebung, die Rechtsprechung oder aktuelle Entscheidungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ergeben können.

Die Ausgaben erscheinen ab 2016 Anfang Februar, Anfang Mai, Anfang September und Anfang Dezember – jeweils am ersten Werktag.

### **Anregungen immer willkommen**

summa summarum ist ein Angebot von uns für Sie. Wenn Sie also Wünsche zum Inhalt oder Anregungen für spannende Themen und Artikel haben, würden wir uns freuen, wenn Sie sich unter [summasummarum@drv-bund.de](mailto:summasummarum@drv-bund.de) an die Redaktion wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

## Krankenversicherung von Arbeitnehmern: Ausschluss der Versicherungspflicht bei Vermutung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit

**Arbeitnehmer, die neben der Beschäftigung hauptberuflich selbständig tätig sind, sind nicht krankenversicherungspflichtig. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) wurde für die Annahme der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit eine Vermutungsregelung eingeführt.**

### Ausschluss von der Krankenversicherungspflicht

Für selbständig Tätige besteht keine Krankenversicherungspflicht. Dies gilt auch in einer neben der selbständigen Tätigkeit ausgeübten Beschäftigung, wenn die selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird, da hauptberuflich selbständig Tätige als nicht schutzbedürftig angesehen werden. Hauptberuflich wird eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, wenn sie von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her Bedeutung und Aufwand der übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

### Vermutung der hauptberuflichen Selbständigkeit

Die Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit kann nunmehr generalisierend unterstellt werden, wenn der Selbständige im Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt, das regelmäßige monatliche [Arbeitsentgelt](#) des Arbeitnehmers also 450 Euro übersteigt. Dabei sind regelmäßige Beschäftigungen mehrerer geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer zuzurechnen. Arbeitnehmer werden regelmäßig beschäftigt, wenn die Beschäftigung auf Dauer angelegt ist, also nicht nur gelegentlich ausgeübt wird oder nur von kurzer Zeitdauer ist.

Arbeitnehmer einer Gesellschaft gelten dabei als Beschäftigte des Selbständigen, wenn er Gesellschafter ist. Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter ist das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers auf die einzelnen Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung aufzuteilen. Dabei muss das auf den Selbständigen „entfallende“ regelmäßige Arbeitsentgelt des

Arbeitnehmers 450 Euro übersteigen. Dies gilt analog, wenn die Gesellschaft mehrere Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Widerlegung der Vermutung**

Die Vermutung der Hauptberuflichkeit der selbständigen Tätigkeit kann jedoch widerlegt werden. Hierfür muss der Selbständige den Nachweis erbringen, dass die selbständige Tätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen nicht deutlich übersteigt.

### **Verfahrenspraktische Grundannahmen**

Für die Prüfung der Hauptberuflichkeit einer neben einer Beschäftigung ausgeübten selbständigen Tätigkeit gelten dabei zunächst folgende Annahmen:

- Bei Arbeitnehmern, die aufgrund tariflicher, betriebsbedingter oder arbeitsvertraglicher Regelungen vollschichtig arbeiten oder deren Arbeitszeit der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebs entspricht, ist anzunehmen, dass – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts – daneben für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt.
- Bei Arbeitnehmern, die mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, ist anzunehmen, dass daneben für eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit kein Raum mehr bleibt.
- Bei Arbeitnehmern, die an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und deren Arbeitsentgelt nicht mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, ist anzunehmen, dass die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird.

### **Konkrete Prüfung**

Ist nach diesen Grundannahmen das Vorliegen einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit nicht eindeutig bestimmbar oder liegen Anhaltspunkte für von diesen Annahmen abweichende Gegebenheiten vor, ist ein konkreter Vergleich der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwandes der jeweiligen Erwerbstätigkeiten vorzunehmen. Werden mehrere selbständige Tätigkeiten ausgeübt, sind sie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwands zusammenzurechnen. Übersteigt die selbständi-

ge Tätigkeit sowohl von der wirtschaftlichen Bedeutung als auch vom zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten um jeweils mindestens 20 %, kann von einem deutlichen Überwiegen ausgegangen werden.

### **Verbindliche Entscheidung**

Lässt sich nach diesen Grundannahmen das Vorliegen einer hauptberuflich selbständigen Erwerbstätigkeit nicht eindeutig bestimmen oder bestehen Zweifel (am Ergebnis oder an den gemachten Angaben), sollte die Krankenkasse des Arbeitnehmers in die Entscheidung eingebunden werden.

## **Künstlersozialabgabe – Abgabepflichten unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung**

**Die Künstlersozialabgabe ist seit dem 1. Januar 2015 Gegenstand jeder Arbeitgeberprüfung der Rentenversicherungsträger, sei es in Form einer Prüfung oder sei es in Form einer Beratung über die Abgabepflicht. summa summarum nimmt die Neuregelung zum Anlass, ausführlicher über die Abgabepflicht zu berichten. Wer unterliegt den Melde- und Zahlungspflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz? Was ist zu beachten?**

Die [Künstlersozialabgabe](#) wird von Unternehmen erhoben, die typischerweise oder nicht nur gelegentlich für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen und Werke von selbständigen Künstlern und Publizisten verwerten. Im sozialen System der selbständigen Künstler und Publizisten übernehmen die Auftraggeber der Selbständigen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe quasi den „Arbeitgeberanteil“ am Sozialversicherungsbeitrag. Sie werden dazu per Gesetz verpflichtet. Die Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe wurde wiederholt von der Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerfG vom 8. April 1987 – 2 BvR 909/82, zuletzt vom BSG am 8. Oktober 2014 – B 3 KS 1/13 R).

## Künstlersozialkasse

Die Kontaktdaten finden Sie hier: [www.kuenstler-sozialkasse.de](http://www.kuenstler-sozialkasse.de)

Die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) entsteht kraft Gesetzes, wenn die Voraussetzungen des [§ 24 KSVG](#) für das Unternehmen vorliegen. Deshalb kann die nach dem Gesetz geschuldete, aber bisher nicht gezahlte Künstler-sozialabgabe für die vergangenen Kalenderjahre nachgefordert werden, solange der Anspruch nicht verjährt ist. Aufgrund der Fälligkeit am 31. März des Folgejahres können im Rahmen von Betriebsprüfungen Nachforderungen in der Regel für die letzten fünf Kalenderjahre geltend gemacht werden. Hatte der Unternehmer jedoch Kenntnis von seiner Abgabepflicht oder hat er die im Rechtsverkehr übliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt und naheliegende Überlegungen nicht angestellt, gilt eine Verjährung von 30 Jahren.

Unternehmer, die sich hinsichtlich ihrer Abgabepflicht nach dem KSVG unsicher sind, sollten sich, außerhalb einer Betriebsprüfung, zur Klärung unmittelbar an die Künstlersozialkasse wenden.


## Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegen Unternehmer des privaten oder öffentlichen Rechts. Privatpersonen, die künstlerische Leistungen für private Zwecke verwenden, sind als Endverbraucher nicht abgabepflichtig. Die Abgabepflicht besteht für folgende Unternehmer:

### Typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 S. 1 KSVG)

Ein Unternehmer unterliegt der Abgabepflicht als typischer Verwerter, wenn er eines der folgenden Unternehmen betreibt:

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste,
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,

- 
- Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
  - Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Für diese Unternehmenszwecke geht der Gesetzgeber davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwertet werden. Auf die tatsächliche Beauftragung selbständiger Künstler oder Publizisten kommt es für die Feststellung der Abgabepflicht dem Grunde nach nicht an. Solange allerdings Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten nicht gezahlt werden, ist die Künstlersozialabgabe nicht zu leisten. Es ist eine sog. Nullmeldung an die Künstlersozialkasse abzugeben.


Nach dieser Vorschrift können durch einen Unternehmer auch mehrere Abgabegründe erfüllt werden.

#### **Eigenwerber (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG)**

Abgabepflichtig sind auch Unternehmer, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 20. April 1994 – 3/12 RK 66/92 die Werbung in diesem Zusammenhang als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit definiert. Unerheblich ist, ob die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit sich auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder das Image des Unternehmens verbessert werden soll. In Betracht kommt die Beauftragung von Künstlern und Publizisten z. B. für die Gestaltung oder Konzeptentwicklung zur Werbung für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen oder für die Öffentlichkeitsarbeit, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge oder eine Homepage inhaltlich zu erstellen.

#### **Unternehmer nach der Generalklausel (§ 24 Abs. 2 KSVG)**

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Es kann sich dabei z. B. um Unternehmer handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen. Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind auch Unternehmer, die jährlich mehr als drei



Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern und Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen.

Bei Eigenwerbern und bei Unternehmern nach der Generalklausel führt nur eine mehr als gelegentliche Auftragserteilung an selbständige Künstler und Publizisten zur Abgabepflicht.

Für Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten, die nach dem 31. Dezember 2014 gezahlt werden, liegt eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung vor, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. Kommt es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen an, so müssen im Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden und die Gesamtsumme der Entgelte muss 450 Euro übersteigen.


Für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2014 war das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung gesetzlich nicht normiert. Für die Annahme einer nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung genügte bereits eine gewisse Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Ausmaß. Dabei kam es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge an. Folglich reichte in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, um eine „mehr als nur gelegentliche“ Auftragserteilung anzunehmen. Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankam, hatte der Gesetzgeber bereits eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintreten sollte.

### **Wer ist Künstler und Publizist?**

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Auch wer Publizistik lehrt, fällt unter den Schutz des KSVG.

Für die Abgabepflicht nach dem KSVG kommt es nicht darauf an, dass der beauftragte Künstler/Publizist selbst Beiträge an die Künstlersozialkasse zahlt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung Wettbewerbsnachteile für die versicherten Künstler und Publizisten vermeiden. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss auch nicht erwerbsmäßig erbracht werden, z. B.





zählt auch die künstlerische Nebentätigkeit eines Studenten oder einer Hausfrau. Es genügt allein, dass eine selbständige künstlerische oder publizistische Leistung erbracht und verwertet wird; auf die Qualität der künstlerischen Tätigkeit kommt es nicht an.

Zur Abgabepflicht führen auch Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihre Tätigkeit im Ausland erbringen, wenn die Verwertung der künstlerischen oder publizistischen Leistung im Inland erfolgt.

Künstler und Publizisten im Sinne des KSVG sind ausschließlich natürliche Personen. Unerheblich ist dabei, ob die selbständigen Künstler als einzelne Freischaffende oder als Gruppe, z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder unter einer Firma (Einzel-firma) beauftragt werden.

Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen (z. B. eine GmbH oder einen eingetragenen Verein), aber auch Zahlungen an Kommanditgesellschaften (vgl. BSG vom 12. August 2010 – B 3 KS 2/09 R) oder offene Handelsgesellschaften (vgl. BSG vom 16. Juli 2014 – B 3 KS 3/13 R). In diesen Fällen können allerdings die von der Gesellschaft selbst an selbständige Künstler gezahlten Entgelte der Abgabepflicht unterliegen. Abgabepflichtig sind daher bei einer GmbH die an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte, wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit künstlerische oder publizistische Betätigungen überwiegen.

Verwertet ein Unternehmer die beauftragten künstlerischen oder publizistischen Leistungen im privaten Bereich oder führt er eine interne Veranstaltung durch, an der ausschließlich Betriebsangehörige teilnehmen, unterliegen diese Entgelte nicht der Abgabepflicht nach dem KSVG. Sie werden daher auch nicht zur Feststellung der Abgabepflicht dem Grunde nach herangezogen.

### **Abgabeschuld**

Die Künstlersozialabgabe wird als jährliche Umlage von den Entgelten erhoben, die der Unternehmer im Kalenderjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt hat, z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, aber auch die in Rechnung gestellten Material- und Nebenkosten. Nicht für alle Zahlungen an selbständige

Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe zu berechnen, sondern nur für die Zahlungen, die dem Tätigkeitsbereich eines zur Abgabepflicht führenden Abgabegrundes (bezogen auf den Unternehmer) zugeordnet werden können (vgl. BSG vom 20. November 2008 – B 3 KS 5/07 R und [summa summarum Ausgabe 1/2014](#)).

Ausnahme: Beim typischen Verwerter sind Entgelte, die dem Bereich der Eigenwerbung zuzuordnen wären, Bestandteil des unternehmerischen Handelns und daher generell abgabepflichtig.

Nicht abgabepflichtig sind Entgeltbestandteile wie z. B.:

- die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten)
- Entgelte, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale in Höhe von max. 2.400 Euro jährlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen sind ([§ 3 Nr. 26 EStG](#))
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften

Es gilt das „Zuflussprinzip“, d.h. es sind nur die Entgelte zugrunde zu legen, die tatsächlich im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres ausgezahlt wurden.

### Höhe der Abgabe und Vorauszahlung

Der Abgabesatz wird kalenderjährlich durch eine Verordnung festgelegt und beträgt im Jahr 2016 unverändert 5,2 %.

Auf die jährliche Künstlersozialabgabe muss der Unternehmer eine monatliche Vorauszahlung leisten. Diese monatliche Vorauszahlung ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Sie berechnet sich in Höhe eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Davon abweichend ist die Vorauszahlung im Januar und Februar eines jeden Jahres in Höhe des Vorauszahlungsbetrages, der im Dezember des Vorjahres gezahlt wurde, zu entrichten. Die monatliche Vorauszahlung entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

## **Künstlersozialkasse**

Postanschrift:  
Künstlersozialkasse  
26380 Wilhelmshaven

### **Melde- und Zahlungspflichten**

Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven ist die Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe. Der abgabepflichtige Unternehmer muss bis spätestens zum 31. März des Folgejahres die Summe der an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse melden. Hierfür wird auf der Homepage [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) ein Meldebogen zum Download bereitgestellt.

Die Künstlersozialkasse erlässt daraufhin einen Abgabebescheid über die Höhe der für das Vorjahr zu zahlenden Künstlersozialabgabe und legt gleichzeitig die monatlich zu leistende Vorauszahlung ab März des laufenden Jahres fest.

### **Aufzeichnungspflichten**

Das Zustandekommen der Meldung, Berechnungen und Zahlungen müssen nachprüfbar sein. Es müssen daher Aufzeichnungen über alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte geführt werden und mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufbewahrt werden. Mehrere Entgeltzahlungen müssen listenmäßig zusammengefasst werden können.

## Wie wird das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt ermittelt?

**In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Beschäftigte versicherungsfrei, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die [Jahresarbeitsentgeltgrenze](#) übersteigt. Welche Entgelte tatsächlich zu berücksichtigen sind, erfahren Sie in diesem Artikel.**

Zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers gehört das laufende Arbeitsentgelt, auf das er einen Anspruch hat. Einmalig gezahlte Bezüge sind zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zu zählen, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, z. B. aufgrund eines Tarif- oder Arbeitsvertrages, mindestens einmal jährlich gezahlt werden.

### Gewährung von Weihnachtsgeld

Weihnachtsgeld oder andere [Einmalzahlungen](#), die vertraglich vereinbart sind oder nach bisheriger betrieblicher Übung erwartet werden, zählen zum regelmäßigen Arbeitsentgelt.

### Überstunden und Mehrarbeit

Vergütungen für Überstunden und Mehrarbeit gehören zu den unregelmäßigen Arbeitsentgeltbestandteilen und sind daher bei der Berechnung des Jahresarbeitsentgelts außer Betracht zu lassen. Bei Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen kann nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden, dass diese immer wieder anfallen.

### Pauschalbeträge

Anders verhält es sich, wenn ein Arbeitnehmer für geleistete Überstunden oder Mehrarbeit von seinem Arbeitgeber feste Pauschalbeträge erhält. Diese festen Pauschalbeträge zählen zum regelmäßigen Arbeitsentgelt.

### Vergütung für Bereitschaftsdienste

Bekommen Beschäftigte für die in den nächsten zwölf Monaten zu leistenden Bereitschaftsdienste eine Vergütung, gehört diese zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn im Vorfeld bereits feststeht, dass diese Bereitschaftsdienste zu leisten sind.

### **Zusätzliches Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltung**

Erhalten Arbeitnehmer, aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung, neben dem Lohn ein zusätzliches Urlaubsgeld, so gehört dieses zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt. Anders verhält es sich, wenn ein Beschäftigter seinen Urlaub nicht nehmen kann und stattdessen eine Urlaubsabgeltung erhält. Diese Urlaubsabgeltung zählt beim regelmäßigen Arbeitsentgelt nicht mit.

### **Zuschläge für Familienstand**

Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, sind kein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt.

## Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – euBP mit neuen Funktionen

**Seit Anfang 2014 setzen die Rentenversicherungsträger die euBP flächendeckend ein. Viele Arbeitgeber und Steuerberater haben sich von den Vorteilen des Verfahrens überzeugt – die Akzeptanz ist seither erheblich gestiegen. Mit den neuen Verfahrensgrundsätzen kann die euBP ab Anfang 2016 mit neuen Funktionen aufwarten.**

### Technische Unterstützung für Meldekorrekturen nach einer Betriebsprüfung

#### Elektronischer „Rückweg“ der euBP

Arbeitgebern und Steuerberatern, die an der euBP teilnehmen, stellt die Deutsche Rentenversicherung als erweitertes Serviceangebot künftig maschinell Grunddaten für die Berichtigung der Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) zur Verfügung. Verfügt das Abrechnungssystem über eine euBP-Meldeunterstützung, kann der Schritt des manuellen Übertragens der Daten in eine Ausfüllhilfe (z.B. sv.net) künftig entfallen. Damit greift die Deutsche Rentenversicherung den vielfach vorgetragenen Wunsch der Arbeitgeber und steuerberatenden Berufe nach einer technischen Unterstützung auf.

Dies entbindet den Arbeitgeber jedoch nicht von den in [§ 28a SGB IV](#) geregelten Meldepflichten. Die anlässlich einer Betriebsprüfung notwendigen Meldekorrekturen aus Nachberechnungen bzw. Erstattungen werden durch den Betriebsprüfdienst der Rentenversicherung maschinell aufgezeigt, sind aber – wie auch ggf. notwendige Stornierungsmeldungen – durch den Arbeitgeber eigenverantwortlich durchzuführen.

### Abruf der Grunddaten für Meldekorrekturen im eXTra-Verfahren

Bei Beanstandungen mit Entgeltdifferenzen wird nach Abschluss der Betriebsprüfung eine Datei erstellt, die neben Korrekturhinweisen auch Grundinformationen über die zu stornierenden Ursprungsmeldungen enthält. Diese Datei wird bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) bereitgestellt und kann im eXTra-Standard über die Abrechnungssoftware abgerufen werden, sofern die Annahme und Aufbereitung der Daten vom Abrechnungssystem unterstützt wird.

## DSME =

Datensatz Meldung

Werden die gelieferten Daten durch die mit dem Modul „euBP“ zertifizierte Entgeltabrechnungsoftware maschinell verarbeitet, hat der Arbeitgeber im eigenen Abrechnungssystem die Möglichkeit, Meldekorrekturen zu veranlassen. Die Meldekorrektur beinhaltet eine Stornierung der Ursprungsmeldung und die Abgabe einer korrigierten Meldung unter Berücksichtigung der Daten aus der Betriebsprüfung. Als Unterscheidungsmerkmal für diese Meldungen wird im DSME ein Merkmal „Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung“ aufgenommen. Die Erstattung dieser Meldungen ist mit Inkrafttreten der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und -übermittlung nach [§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 SGB IV](#) in der ab 1. Juli 2016 gültigen Fassung zulässig.

## Bereitstellung von Bescheiden und Prüfmitteilungen in elektronischer Form

Mit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz wurde darüber hinaus in [§ 7 Abs. 4 Satz 2 der Beitragsverfahrensverordnung](#) die Grundlage für eine Bereitstellung von Bescheiden und Prüfmitteilungen in elektronischer Form geschaffen. Diese werden als PDF-Datei ab 1. Januar 2016 in einer Art elektronischem Postfach bei der DSRV zum Abruf im eXTra-Verfahren bereitgestellt. Das elektronische Dokument kann dann unternehmensseitig im Dokumenten-Management-System (DMS) abgelegt werden.

Die Prüfmitteilung bzw. der Bescheid werden aber weiterhin in körperlicher Form postalisch übersandt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Zustellung der Dokumente sowie den Zeitpunkt der Zustellung ist der postalische Versand. Die rechtlichen Konsequenzen orientieren sich nach wie vor an den körperlich versandten Prüfmitteilungen und Bescheiden.

## Optionale Nutzung der erweiterten Funktionen

Die beiden neuen Funktionen können von Teilnehmern an der euBP auf freiwilliger Basis und unabhängig voneinander genutzt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass das Abrechnungssystem diese Funktionen unterstützt und eine Zertifizierung der euBP-Funktionen durch die ITSG erfolgt ist.

## ITSG =

Informationstechnische  
Servicestelle der Gesetz-  
lichen KV GmbH

## Auf einen Blick: Voraussichtliche Rechengrößen 2016

Zum Jahreswechsel werden wieder viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgenden Werte geben einen Überblick.

Rechengrößen ab 1. Januar 2016 <sup>1</sup>	West	Ost
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Allgemeine Rentenversicherung</b>		
Monat	6.200	5.400
Jahr	74.400	64.800
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Knappschaftliche Rentenversicherung</b>		
Monat	7.650	6.650
Jahr	91.800	79.800
<b>Beitragsbemessungsgrenze, Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
Monat		4.237,50
Jahr		50.850
<b>Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung</b>		
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze		56.250
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze <sup>2</sup>		50.850
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>		
Monat		450
<b>Gleitzone</b>		
Faktor F		0,7547
<b>Bezugsgröße (Monat)</b>		
	2.905	2.520
<b>Sachbezüge (Monat)</b>		
Freie Verpflegung		236
Freie Unterkunft		223
<b>Beitragssätze</b>		
Krankenversicherung, allgemein		14,6 %
Krankenversicherung, ermäßigt		14,0 %
Pflegeversicherung		2,35 %
- Beitragszuschlag für Kinderlose (Arbeitnehmeranteil)		0,25 %
Allgemeine Rentenversicherung		18,7 %
Knappschaftliche Rentenversicherung		24,8 %
Arbeitslosenversicherung		3,0 %
Insolvenzgeldumlage		0,12 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

<sup>1</sup> Vorläufige Werte, Beträge in Euro

<sup>2</sup> Für am 31. Dezember 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer